

RS UVS Kärnten 1994/07/19 KUVS-45-52/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1994

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsfeststellung im Zuge der Nachfahrt unter Einhaltung eines gleichbleibenden Abstandes und gleichzeitigem Ablesen der Fahrgeschwindigkeit am Tacho stellt neben der Radarmessung das verlässlichste Mittel einer Geschwindigkeitsfeststellung dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at